

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 5. Dezember 2019 (BAnz AT 20.12.2019 B9) wie folgt zu ändern:

- I. In § 18 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „innerhalb von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten“ durch die Angabe „bis zum 31.12.2024“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken